

KOLUMNE

Die Logik eines Ministeriums



MICHAEL LANG

Der Fall Meilicke neigt sich seinem Ende zu. Anfang Oktober veröffentlichte die Generalanwältin Christine Stix-Hackl ihre Schlussanträge. Für den deutschen Fiskus könnte das Urteil zu einem Paukenschlag werden. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) überprüft in dem Verfahren die Rechtmäßigkeit einer Steuergutschrift, die Deutschland nur für Inlandsdividenden vorgesehen hatte. Voraussichtlich wird das Gericht die Gewährung der Gutschrift auch für Auslandsdividenden für EG-rechtlich geboten erachten. Stix-Hackl schlug dem EuGH vor, die Wirkungen seines zu fällenden Urteils zeitlich nicht zu beschränken.

Folgt der EuGH diesem Vorschlag, muss der deutsche Fiskus in allen offenen Verfahren die rechtswidrige Steuer zurückzahlen. Insgesamt soll es sich dabei um 5 Mrd. € handeln. Das deutsche Finanzministerium hat gegen die Schlussanträge der Generalanwältin, immerhin Mitglied des höchsten Gerichts der EU, in unüblich polemischer Form Stellung genommen: Die Auffassung der Generalanwältin wäre „haltlos“ und „in keiner Weise nachvollziehbar“, ihre Vorgangsweise „geradezu grotesk“. In der Sache kann das Ministerium aber nicht viel entgegenhalten. Denn die Urteile des EuGH gelten nicht bloß für die Zukunft, sondern wirken bis zum Inkrafttreten der Gemeinschaftsrechtsregelung zurück. Der EuGH beschränkt deren zeitliche Wirkung ausnahmsweise nur dann, wenn sowohl die Gefahr schwerwiegender wirtschaftlicher Auswirkungen besteht als auch die Tragweite der auszulegenden Gemeinschaftsregelungen unsicher war.

Schwerwiegende wirtschaftliche Auswirkungen allein reichen also nicht aus. Zwar sind 5 Mrd. € keine Peanuts. Würde sich der EuGH aber davon beeindrucken lassen, bliebe ein unangenehmer Nachgeschmack: Je gravierender die Rechtswidrigkeit, desto größer die Chance, dass ein Staat damit durchkommt! Außerdem ist der Betrag, den ein Urteil „kosten“ könnte, nur – wenn überhaupt – für die betroffene Regierung errechenbar. Die Steuerzahler haben keine Möglichkeit, Behauptungen über angeblich drohende Steuerausfälle nachzuprüfen. Sollte der EuGH seine Rechtsprechung aufweichen und von den Steuerverwaltungen nicht mehr fast immer die Rückzahlung der gemeinschaftsrechtswidrigen Steuern verlangen, wäre dies fatal: Die EG-Konformität von Steuergesetzen hätte noch weniger Bedeutung als bisher. Politiker bräuchten nicht einmal budgetäre Konsequenzen fürchten, wenn sie sich über EG-Recht hinwegsetzen.

MICHAEL LANG ist Vorstand des Instituts für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der Wirtschaftsuniversität Wien.

An Gerichtsurteile müssen sich die Bürger halten, egal, ob sie damit einverstanden sind. Nicht so das Finanzministerium – das darf unliebsame Entscheidungen ignorieren

VON BIRGIT TIETJEN

Im Steuerrecht ist es manchmal wie im Straßenverkehr, sagen Kritiker. Zu viele Regeln, zu wenig Flexibilität. Ein wenig zu flexibel verhält sich zurzeit allerdings das Bundesfinanzministerium – zumindest aus Sicht der Steuerzahler. Denn die Finanzverwaltung weigert sich, ein für die Bürger günstiges Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) in der Praxis anzuwenden. Worüber die obersten Richter nicht erfreut sind.

Stein des Anstoßes ist die Frage, inwieweit so genannte Drittaufwendungen als Werbungskosten anzuerkennen sind. Drittaufwendungen beinhalten alle Kosten, die der Steuerpflichtige von anderen begleichen lässt. Denkbar ist etwa der Fall, dass Eltern, die im Haus ihres Kindes wohnen, einen Handwerker beauftragen und bezahlen. Nach Ansicht einiger Finanzämter darf der Hauseigentümer – also der Sprössling – die Renovierungsaufwendungen nicht als Werbungskosten absetzen, weil die Eltern angeblich „im eigenen Namen und auf eigene Rechnung“ agierten und das Kind die Kosten nicht für sich verwerten konnte. Andere Ämter entscheiden bürgerfreundlicher.

Wenn der Fiskus bockt

Ansparabschreibung Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs kann die Auflösung einer Ansparabschreibung im Rahmen einer Betriebsaufgabe tarifbegünstigt sein (Az.: XI R 69/03). Die Finanzverwaltung reagierte mit einem Nichtanwendungserlass.

Rückstellungen Die Passivierung einer Rückstellung in der Bilanz ist laut Bundesfinanzhof auch dann möglich, wenn die Zahlungsverpflichtung rechtlich noch nicht entstanden ist (Az.: I R 39/00). Die Finanzämter sahen das anders.

Beteiligungen Eine Beteiligung an einer gewerblich tätigen Gesellschaft führt nicht zwangsläufig auch zu gewerblichen Einkünften (BFH, Az.: IX R 53/01). Das Finanzministerium war anderer Meinung.

Verluste Auch gegen dieses Urteil sträubten sich die Ämter: Einlagen zum Ausgleich eines negativen Kapitalkontos führen zum Ansatz eines Korrekturpostens, wodurch Verluste in der Folgezeit ausgleichsfähig werden (BFH, Az.: VIII R 32/01).

Liebhabelei Die Beurteilung, ob es sich bei einer Tätigkeit um (steuerlich nicht zu berücksichtigende) Liebhabelei handelt, hat bei beschränkter wie auch bei unbeschränkter Steuerpflichtigen nach den gleichen Kriterien zu erfolgen (BFH, Az.: I R 14/01). Das Finanzministerium stellte sich quer.

Berliner Mauer

Und bekamen darin Ende 2005 vom BFH Unterstützung.

Die obersten Finanzrichter gaben einem Vermieter aus Sachsen Recht, der für zwei Jahre insgesamt rund 50000 € als Erhaltungsaufwendungen geltend gemacht hatte, obwohl die Kosten vom Vater übernommen worden waren (Az.: IX R 25/03). Der BFH sah darin einen legitimen abgekürzten Vertragsweg: Statt dem Sprössling das Geld zu schenken, hatte der Vater die Renovierung kurzerhand selbst bezahlt. Für die Richter kein Problem – der Sohn konnte den Betrag als Werbungskosten absetzen.

Doch die Freude über den bürgerfreundlichen Richterspruch fand ein jähes Ende. Das Ministerium belegte das Urteil mit einem Bann, im Fiskus-Deutsch „Nichtanwendungserlass“ genannt. Dies bedeutet, dass die Sachbearbeiter in den Finanzämtern angewiesen wurden, das BFH-Urteil „über den entschiedenen Einzelfall hinaus“ nicht anzuwenden. „Ich finde diese Nichtanwendungserlasse sehr bedenklich im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip und insbesondere die Gewaltenteilung in Deutschland“, gibt Steuerberater Manfred Wolf aus Hamburg zu bedenken. Den Steuerpflichtigen rät Wolf, sich stur zu stellen: „Jeder, der sich in einer ähnlichen Situation wie in dem vom BFH entschiedenen Fall befindet, sollte ebenfalls vor Gericht ziehen. Das Kostenrisiko ist in diesen Fällen gering, die Wahrscheinlichkeit, vor Gericht zu obsiegen, dagegen sehr groß. Nur

weil die Finanzverwaltung ein Urteil nicht anwenden will, werden sich die BFH-Richter nicht von ihrer Meinung abbringen lassen. Im Gegenteil.“ Beim BFH selbst ist man schon länger verärgert über das Verhalten der Finanzverwaltung. Immerhin wird etwa jedes 60. Urteil mit der Nichtanwendung gestraft, wobei rund vier Fünftel der nicht anzuwendenden Urteile positiv für den Steuerzahler ausfielen. Im Bundesfinanzministerium herrscht Unverständnis über die aufkommende Kritik: „Es ist bestimmt nicht das Ziel, zahlreiche weitere Verfahren zum gleichen Thema bis vor den Bundesfinanzhof zu treiben“, sagt ein Sprecher. „Wenn der BFH gravierend von der Auffassung der Finanzverwaltung abweicht, wäre es aber wünschenswert, dass in nächster Zeit ein neuer Fall zur Entscheidung kommt – damit die BFH-Richter die Möglichkeit haben, ihre Rechtsauffassung zu überdenken.“

In der Regel tritt das Bundesfinanzministerium dann diesen Ver-

fahren auf Beklagtenseite bei, um seinen Rechtsstandpunkt vorbringen zu können. Beharren die BFH-Richter auf ihrer Auffassung, wird der Nichtanwendungserlass wieder aufgehoben. Bis das jedoch passiert, können mehrere Jahre ins Land gehen. So urteilte der Bundesfinanzhof im August 2001 zum Thema „Vorsteueraufteilung bei Mietobjekten“, dass ein Unternehmer die Vorsteuer für ein gemischt genutztes Grundstück nach dem Verhältnis der Mieteinnahmen aufteilen dürfe. 15 Monate später sprach sich das Bundesfinanzministerium gegen die Anwendung dieses Urteils aus. Erst weitere zwei Jahre und viele juristischen Wortgefechte später wurde der Nichtanwendungserlass wieder aufgehoben und eine explizite Regelung gefunden, wie die Vorsteuerberechnung nun genau zu erfolgen habe. In der Zwischenzeit wird so manch ein Bürger die für ihn ungünstigere Aufteilung nach vermieteten Flächen hingenommen haben.

„Die Richter werden sich nicht von ihrer Meinung abbringen lassen“

Manfred Wolf, Steuerberater

Niemand hat die Absicht, **Justitia** zu blockieren: Aber jedes 60. Urteil des Bundesfinanzhofs wird vom Finanzministerium mit der Nichtanwendung gestraft

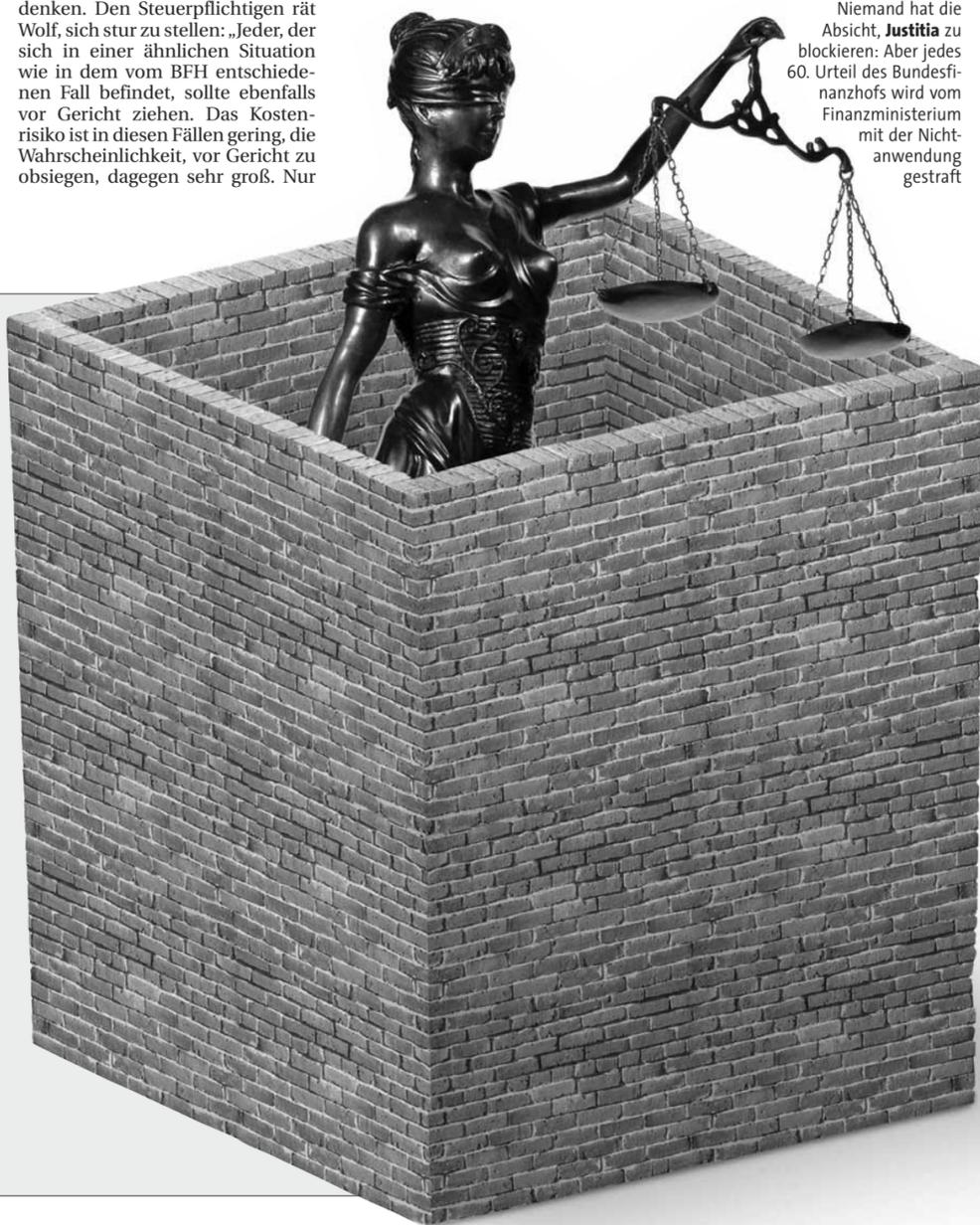


Foto: Stephan Weiland, Gettyimages / FTD Montage

Steuerverschärfungen gelten nicht rückwirkend

Der Bundesfinanzhof (BFH) hält die rückwirkende Schlechterstellung der Besteuerung von Entlassungsabfindungen für verfassungswidrig und legt dem Bundesverfassungsgericht zwei Klagen vor. In den beiden ähnlichen Fällen (Az.: XI R 30/03 und Az.: XI R 34/02) wurden Aufhebungsverträge mit Abfindungszahlungen vereinbart. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses galt noch die Regel der Besteuerung der halben Abfindungssumme. Als die Entschädigungen im Januar beziehungsweise im Juni 1999 ausgezahlt wurden, war aber bereits die im März 1999 mit Wirkung zum 1. Januar 1999 geänderte, sogenannte Fünftelregelung wirksam – zuungunsten der Steuerzahler. Der BFH kritisiert, dass damit dem Bürger die verfassungsrechtlich garantierte Rechtssicherheit und Berechenbarkeit versagt bleibe.

PETRA MAIER

Bei der Lohnsteuer zählt die günstigere Variante

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes (Az.: VI R 41/02) kann ein Arbeitnehmer die für ihn günstigere Variante wählen, um die Höhe des geldwerten Vorteils für die Besteuerung zu ermitteln. Im aktuellen Fall ging es um einen Jahreswagen, der vom Arbeitgeber mit Rabatt an den Arbeitnehmer verkauft wurde. Berechnungsgrundlage für den zu versteuernden geldwerten Vorteil können dabei entweder der Unterschied zu dem am Markt günstigsten Preis oder die Differenz zwischen tatsächlichem Kaufpreis und Angebotspreis abzüglich Bewertungsabschlag und Rabattfreibetrag sein. Die Entscheidung gilt auch für andere verbilligte Waren, die ein Arbeitgeber seinen Beschäftigten anbietet.

PETRA MAIER

Entscheidung für Elternzeit ist bindend

Eltern haben keinen Anspruch darauf, ohne Weiteres von Elternzeit auf Elternteilzeit zu wechseln. Das geht aus einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts hervor (Az.: 9 AZR 233/04). Hat der Arbeitgeber für die Dauer der beantragten Elternzeit eine Vollzeitvertretung eingestellt, besteht für die Eltern grundsätzlich kein Anspruch auf eine Teilzeitbeschäftigung. In dem Fall wollte eine Diätassistentin nach einem halben Jahr wieder eine Teilzeitbeschäftigung aufnehmen, obwohl sie drei Jahre Elternzeit beantragt hatte. Da niemand seine Arbeitszeit freiwillig verringern wollte, lehnte der Arbeitgeber ab.

FTD

KONTAKT rechtundsteuern@ftd.de

MONTAG	PORTRÄT
DIENSTAG	RECHT UND STEUERN
MITTWOCH	WIRTSCHAFTSBÜCHER
DONNERSTAG	GESUNDHEITSWIRTSCHAFT
FREITAG	LEADERSHIP

Verrechnungspreise? Profitieren Sie von den Möglichkeiten!*

Durch die Optimierung grenzüberschreitender Wertschöpfungsprozesse können Sie die Steuerbelastung Ihres Unternehmens senken und die innerbetrieblichen Abläufe verbessern. Voraussetzung ist die effiziente Gestaltung Ihrer internen Verrechnungspreissysteme.

Dafür steht Ihnen bei PricewaterhouseCoopers weltweit ein Team von 800 Spezialisten zur Verfügung. Diese entwickeln für Sie innovative Verrechnungspreis- und Geschäftsmodelle. Zusätzlich unterstützen sie Ihr Unternehmen bei der Erstellung von Richtlinien zur Dokumentation von Verrechnungspreisen, die in zunehmendem Umfang vom Gesetzgeber gefordert wird.

Auf diese Weise tragen unsere Experten zur Optimierung Ihrer Steuer-, Finanz- und Liquiditätssituation bei und leisten einen Beitrag zur Steigerung Ihres Unternehmenswertes.

Weitere Informationen
PricewaterhouseCoopers
Marie-Curie-Straße 24-28
60439 Frankfurt am Main

Prof. Dr. Dieter Endres
Tel.: (0 69) 95 85-64 59
Fax: (0 69) 95 85-65 73
E-Mail: dieter.endres@de.pwc.com

www.pwc.com/de

*connectedthinking

